

Ergänzende Bestimmungen
des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land
zur AVBWasserV
gültig ab 01.01.2023

Inhalt

§ 1 Vertragsabschluss	1
§ 2 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen.....	2
§ 3 Baukostenzuschuss	3
§ 4 Hausanschluss	3
§ 5 Angebot, Annahme und Fälligkeit der Kosten für Hausanschlüsse	5
§ 6 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	5
§ 7 Zutrittsrecht	6
§ 8 Messeinrichtung	6
§ 9 Ablesung.....	6
§ 10 Verwendung des Wassers und Einschränkung der Versorgung	7
§ 11 Abrechnung, Preisänderungsklausel.....	8
§ 12 Abschlagszahlungen.....	8
§ 13 Zahlungen, Verzug, Liefersperre und Wiederaufnahme der Versorgung	9
§ 14 Inkrafttreten	9

§ 1
Vertragsabschluss
(zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land (nachstehend Verband) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend "Anschlussnehmer" bzw. "Kunde" genannt) ab. Der Kunde teilt dem Verband auf elektronischen oder schriftlichen Weg den Wunsch auf Versorgung mit Wasser mit. Daraufhin erhält der Kunde eine Vertragsbestätigung incl. Mitteilung über die vierteljährliche Abschlagsveranlagung. Damit gilt der Versorgungsvertrag als zustande gekommen und der Kunde erkennt die AVBWasserV, die Entgeltregelung sowie diese Ergänzenden Bestimmungen und Technischen Anschlussbedingungen als Vertragsinhalt an.

- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
- (3) Grundstückseigentümer mit Sitz im Ausland haben einen Vertreter mit Sitz im Inland zu benennen.
- (4) Unter der Voraussetzung, dass der Grundstückseigentümer sich vorab schriftlich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet, kann ein Liefervertrag direkt mit einem Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch eines Mieters, Pächters oder Nießbrauchers auf einen Vertragsabschluss mit dem Verband besteht nicht.
- (5) Wird Wasser entnommen, ohne dass der Kunde den Verband über die bevorstehende Wasserabnahme informiert hat und ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu den Versorgungsbedingungen des Verbandes auf Grund eines faktischen Vertragsverhältnisses.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen (zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Diese Ergänzenden Bestimmungen des Verbandes können geändert oder ergänzt werden. Die Bekanntmachung findet gemäß aktuell gültiger Verbandsordnung des Verbandes statt. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Versorgungsvertrages mit dem Verband.
- (2) Werden Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen des Verbandes erforderlich, die sich aus Änderungen von rechtlichen Vorgaben, Gesetzestexten oder Technischen Regelwerken ergeben, so beschließt der Verbandsausschuss des Verbandes über notwendige Anpassungen in den Ergänzenden Bestimmungen.

§ 3
Baukostenzuschuss
(zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Bei Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer dem Wasserversorgungsverband einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage.
- (2) Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (3) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge. Bei Grundstücken von Ein- und Zwei-Familienhäusern, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks. Für alle sonstigen Grundstücke ist die tatsächliche Straßenfrontlänge bei der Berechnung des Baukostenzuschusses zu berücksichtigen.
- (4) Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Bei Ein- und Zwei-Familienhäusern wird eine Höchstfrontlänge von 30 m zugrunde gelegt. Für alle sonstigen Grundstücke ist die tatsächliche Straßenfrontlänge bei der Berechnung des Baukostenzuschusses zu berücksichtigen.

§ 4
Hausanschluss
(zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Der Verband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse zulassen.
- (2) Jeder Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - ein amtlicher Lageplan mit den Seitenmaßen des Grundstücks, Eintragungen des anzuschließenden Gebäudes und des gewünschten Verlaufes der Hausanschlussleitung und Angabe der Katasterbezeichnung des Flurstücks
 - eine Schemazeichnung vom Leitungssystem der Hausinstallation mit Angabe der Rohrdurchmesser und Darstellung gemäß DIN 1988, mit vorzusehenden Sicherungsarmaturen. Nach besonderer Anforderung ist eine Wasserbedarfsberechnung zu erstellen

- der Name des Installationsunternehmens, durch das die Trinkwasser-Installationsanlage eingerichtet oder geändert werden soll
 - eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs
 - Angaben über etwaige Anlagen zur Eigengewinnung (Brunnen), bzw. zur Nutzung von Dachablaufwasser (Regenwassernutzungsanlagen)
 - im Falle des § 3 der Wasserversorgungssatzung des Verbandes die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so erhält jedes Gebäude dieses Grundstückes einen separaten Hausanschluss. Der Verband kann auf Antrag des Anschlussnehmers gemeinsame Anschlüsse zulassen.
- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt dem Verband die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Entgeltregelung. Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Verband eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
- (5) Muss der Verband den Hausanschluss aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretendem Grunde verändern, umlegen, reparieren oder erneuern, so hat der Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand des Verbandes zu tragen.
- (6) Ergeben sich bei der Herstellung, Erneuerung oder Instandsetzung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf dem anzuschließenden Grundstück, z. B. Durchbohrung von Pflaster- oder Rasenflächen, aufnehmen oder wiederherstellen von befestigten Flächen, Anpflanzungen einschl. gärtnerische Rekultivierung, Wegräumen von Bauschutt, so sind die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.
- (7) Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden durch den Verband oder dessen Beauftragte durchgeführt. Sie können auch in Eigenleistung des Kunden nach den Vorgaben des Verbandes erbracht werden.
- (8) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Auslegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Der Verband ist hierzu nicht verpflichtet. Löschwasser kann grundsätzlich nur in der Menge zur Verfügung gestellt werden, wie es die Versorgungsanlagen auf Grundlage einer trinkwasserhygienischen Auslegung zulassen. Gleiches gilt für die Lieferung von Wasser für besondere Betriebszwecke (z.B. Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage, sowie Wärmepumpen).

Das Trinkwasser kann gemäß den Technischen Anschlussbedingungen des Verbandes als Brauchwasser verwendet werden.

- (9) Müssen Hausanschlussleitungen über fremde Grundstücke verlegt werden, so hat der Antragsteller zu eigenen Lasten die dingliche Sicherung von Leitungsrechten zu Gunsten des Verbandes zu veranlassen.
- (10) Der Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer beim Verband mindestens vier Wochen vorher auf elektronischem oder schriftlichem Weg anzuzeigen und zu beauftragen.
- (11) Hausanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, kann der Verband vom Verteilungsnetz nach Vorankündigung abtrennen. Gleiches gilt nach Beendigung eines Versorgungsvertrages.

§ 5

Angebot, Annahme und Fälligkeit der Kosten für Hausanschlüsse

(zu § 9 und § 10 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer stellt beim Verband auf elektronischem oder schriftlichem Weg einen Antrag für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderungen des Hausanschlusses. Daraufhin erstellt der Verband dem Anschlussnehmer eine Rechnung über die Höhe der Baukostenzuschüsse und der vorläufigen Hausanschlusskosten gem. Ziffer III. Abs. 1 a der Entgeltregelung. Mit Rechnungsstellung hat der Verband den Antrag des Anschlussnehmers angenommen. Eine abschließende Rechnung über die tatsächlich entstandenen Hausanschlusskosten erfolgt erst nach vollständiger Herstellung des Hausanschlusses.
- (2) Die Hausanschlusskosten werden zu dem von dem Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung des Anschlusses abhängig gemacht werden.

§ 6

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Art und Lage des Schachtes bestimmt der Verband im Einzelfall nach Anhörung des Anschlussnehmers. Der Schacht steht im Eigentum des Anschlussnehmers.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Schachtes anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand.
- (3) Alle Anlagenteile hinter dem Wasserzählerschacht stehen im Eigentum und der Verantwortung des Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu errichten, erweitern, ändern und unterhalten.

§ 7

Zutrittsrecht

(zu § 14 und § 16 AVBWasserV)

- (1) Mit Abschluss des Versorgungsvertrages gestattet der Kunde dem Verband unter den in § 16 AVBWasserV genannten Voraussetzungen Zugang zu seinen Räumlichkeiten.
- (2) Das Zutrittsrecht besteht auch zur Überprüfung der Kundenanlage auf nachteilige Auswirkung auf das Versorgungsnetz, um eine Gefährdung der übrigen Kunden, etwa durch Rückflüsse von verunreinigtem Wasser, zu kontrollieren.

§ 8

Messeinrichtung

(zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Für jeden Hausanschluss wird eine den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung installiert.
- (2) Der Verband setzt mechanisch sowie elektronisch messende Wasserzähler ein. Die Wasserzähler können entsprechend der gesetzlichen Vorgaben über die Möglichkeit einer Fernauslesung verfügen, um die für die Abrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

§ 9

Ablesung

(zu § 20 AVBWasserV)

- (1) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich zum Jahresende, frühestens beginnend im November. Die Ablesung erfolgt durch Bedienstete des Verbandes und/oder beauftragte Dritte und/oder per Fernauslesung elektronischer Wasserzähler. Darüber hinaus kann der Verband den Kunden auffordern, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Zählerstand dem Verband mitzuteilen.
- (2) Der Ablesezeitraum erfolgt in möglichst gleichen Zeitabständen von 12 Monaten und dient als Grundlage für den Abrechnungszeitraum eines Kalenderjahres.
- (3) Der Verband kann eine Nachberechnung des Wasserverbrauchs vornehmen, wenn sich bei einer späteren Ablesung herausstellt, dass der vom Verband geschätzte Verbrauch zu niedrig oder zu hoch angesetzt wurde.
- (4) Der Verband ist berechtigt, dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung den ermittelten Wasserverbrauch zum Zwecke der Berechnung der Schmutzwassergebühr mitzuteilen, bzw. im Auftrage des zuständigen Trägers der Abwasserbeseitigung die Schmutzwassergebühr anhand des ermittelten Wasserverbrauchs in Rechnung zu stellen.

- (5) Erfolgt im Laufe des Ablesezeitraums ein Wechsel des Kunden, so erfolgt eine Zwischenablesung durch den Kunden zum Zeitpunkt der Übergabe der Kundenanlage an den neuen Kunden.

§ 10

Verwendung des Wassers und Einschränkung der Versorgung (zu § 22 AVBWasserV)

- (1) Ein Bauwasseranschluss ist beim Verband unter Verwendung des Vordruckes zu beantragen. Die Kosten sind dem Verband zu erstatten.
- (2) Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke, wie zur Versorgung von Jahrmärkten, Schützenplätzen, Festivals oder Zeltlager etc. werden nach Maßgabe der hierfür vom Verband vorgesehenen Bestimmungen vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigung aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und auch durch Verunreinigung dem Verband oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach Aufforderung beim Verband vorzuzeigen, oder einen Ort anzugeben, an dem der Verband eine Kontrolle ausüben kann.
- (3) Anschlussobjekte, wie Kleingärten, Weiden etc. ohne wechselnde örtliche oder personelle Veränderungen, bei denen nur eine saisonale Versorgung (z.B. für die Sommerzeit) vorgesehen ist, sind grundsätzlich dauerhaft an das Versorgungsnetz anzuschließen. Eine zeitweilige Sperrung des Anschlusses (z.B. in den Wintermonaten) kann vom Verband verlangt werden ohne das Vertragsverhältnis zu lösen.
- (4) Außer zu Feuerlöschzwecken durch die Feuerwehr dürfen für alle Wasserentnahmen aus den Hydranten im Verbandsgebiet ausschließlich nur Hydrantenstandrohre des Verbandes verwendet werden. Die Standrohre des Verbandes sind mit einem Wasserzähler versehen. Dem Mieter wird für die Vermietung eines Standrohres ein Grundpreis und der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt.
- (5) Bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes oder anderen versorgungstechnischen Gründen kann der Verband im Einzelfall die Weiterverteilung mit Trinkwasser einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen. Für Sonderkunden, Industrie, gewerbliche Betriebe, Gärten und sonstige Anlagen mit großem Wasserverbrauch kann der Verband für eine bestimmte Zeit oder dauernd eine Höchstmenge festsetzen, über welche hinaus er nicht zur Mehrlieferung verpflichtet ist.
- (6) Der Verband kann die Wasserabgabe an alle Kunden oder einzelne Verbrauchsgruppen einschränken oder die Verwendung zu bestimmten Zwecken (z. B. Wagenwaschen, Bewässern von Gärten, Grünflächen, Sportplätzen, landwirtschaftlich genutzten Flächen oder sonstigen Anlagen und Bauwerken, Kühlen von Anlagen und Gegenständen, Füllen von Pools,

Schwimm- oder Zierbecken usw.) verbieten, soweit er dies zur Sicherung der allgemeinen Trinkwasserversorgung als notwendig erachtet. Die Notwendigkeit einer derartigen Abgabebeschränkung wird u. a. durch die Tagespresse, evtl. über Rundfunk, durch Plakatanschlag oder auf der Homepage des Verbandes bekannt gemacht.

- (7) Bei Nichtbeachtung der Einschränkung in Absatz 4, 5 und 6 ist der Verband berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen.

§ 11

Abrechnung, Preisänderungsklausel

(zu § 24 AVBWasserV)

- (1) Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr; es wird eine Jahresrechnung gestellt.
- (2) Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung gemäß § 12 dieser ergänzenden Bestimmungen, unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- (3) Rechnungen werden dem zahlungspflichtigen Vertragspartner übersandt. Rechnungsbeträge sind frühestens 14 Tage nach dem Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Der Verband behält sich vor Preisänderungen an der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen (Preisänderungsklausel). Weiteres ist in Ziffer IV. der Entgeltregelung des Verbandes geregelt.

§ 12

Abschlagszahlungen

(zu § 25 AVBWasserV)

- (1) Der Verband verlangt vierteljährliche Abschlagszahlungen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeiten der Abschlagszahlungen setzt der Verband im Rahmen der Abrechnung fest. Der Verband kann die Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Der Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der Fälligkeitstage auch ohne schriftliche Mahnung ein.
- (3) Die Kunden haben die Möglichkeit Zahlung der Abschlagsbeträge per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Der Verband stellt einen Vordruck zur Einwilligung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zur Verfügung.

§ 13

Zahlungen, Verzug, Liefersperre und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 27 und § 33 AVBWasserV)

- (1) Abschlagszahlungen und Rechnungen, die nicht fristgerecht beglichen werden, werden schriftlich angemahnt. Es werden vom Verband entsprechend Ziffer VI. der Entgeltregelung des Verbandes Mahnkosten erhoben.
- (2) Die Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist vom Kunden zu zahlen, wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen vom 10.12.2021 des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg Land.

Rotenburg (Wümme), den 09.12.2022

Verbandsvorsitzender

Geschäftsführer